-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	07.06.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	13.03.2001

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 7. Juni 2000 geÃ¤ndert. Der Bescheid der Beklagten vom 13. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. April 1999 und des Teilanerkenntnisses vom 7. Juni 2000 wird aufgehoben. Die Beklagte hat die auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers in allen RechtszÃ¼gen zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen seinen AusschluÃ aus der KÃ¼nstlersozialversicherung.

Der KlÃ¤ger ist als Komponist, Texter, Arrangeur und Musiker unter dem KÃ¼nstlernamen "G " tÃ¤tig. Mit Bescheid vom 30. Juni 1995 stellte die beklagte KÃ¼nstlersozialkasse die Versicherungspflicht des KlÃ¤gers nach Â§ 1 des KÃ¼nstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung sowie der sozialen Pflegeversicherung mit Wirkung ab dem 24. MÃ¤rz 1995 fest.

Am 4. September 1995 grÃ¼ndeten der KlÃ¤ger und R. Sch. als Gesellschafter die d GmbH. Nach dem Gesellschaftsvertrag sind Unternehmensgegenstand: Musikproduktion, Musikverlag, Schallplattenvertrieb, KÃ¼nstlermanagement und Merchandising. Unternehmenszweck im weiteren Sinn ist die Vermarktung des KlÃ¤gers. Das Stammkapital der Gesellschaft von 50.000,- DM wird zu gleichen Teilen von den beiden Gesellschaftern gehalten. BeschlÃ¼sse bedÃ¼rfen, soweit durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine grÃ¶Ãere Mehrheit vorgeschrieben ist, der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, wobei je 100,- DM eines GeschÃ¤ftsanteils eine Stimme darstellen. Aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 4. September 1995 schloÃ die d GmbH am 26. September 1997 mit dem KlÃ¤ger einen Vertrag Ã¼ber die Anstellung als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer. Danach ist der KlÃ¤ger, auch wenn mehrere GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer bestellt sind, allein vertretungsberechtigt und von den BeschrÃ¤nkungen des Â§ 181 des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs (BGB) befreit. Neben dem KlÃ¤ger ist auch R. Sch. allein vertretungsberechtigter GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer.

Die d GmbH beschÃ¤ftigt durchschnittlich sieben Arbeitnehmer, davon zwei geringfÃ¼gig, die Ã¼brigen sozialversicherungspflichtig. Der KlÃ¤ger ist ausschlieÃlich als Autor und SÃ¤nger bei Ã¶ffentlichen Gesangs-, Werbe- und Promotionsauftritten sowie bei TontrÃ¤geraufnahmen tÃ¤tig. Die sonstigen Aufgaben, wie Produktion, Konzertveranstaltung, Merchandising, Sponsoring sowie Filmproduktion, werden von R. Sch. wahrgenommen.

Mit Bescheid vom 13. Januar 1999 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, daÃ seine Versicherungspflicht nach Â§ 1 KSVG am 31. Dezember 1998 geendet habe, da er im Zusammenhang mit seiner kÃ¼nstlerischen TÃ¤tigkeit mehr als einen nicht nur geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer beschÃ¤ftige. Der Widerspruch des KlÃ¤gers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 30. April 1999). Mit der hiergegen gerichteten Klage hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, er sei lediglich formal GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, ohne jedoch tatsÃ¤chlich eine geschÃ¤ftsfÃ¼hrende TÃ¤tigkeit auszuÃ¼ben. HierfÃ¼r bleibe ihm neben seinen Ã¼brigen AktivitÃ¤ten keine Zeit. Er habe die Stellung eines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers lediglich eingenommen, um seine Kontrollrechte gegenÃ¼ber denen eines bloÃen Gesellschafters zu erweitern. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 7. Juli 2000 hat die Beklagte als Teilanerkenntnis erklÃ¤rt, die Mitgliedschaft des KlÃ¤gers in der KÃ¼nstlersozialversicherung habe erst mit dem 1. Februar 1999 geendet. Mit Urteil vom 7. Juni 2000 hat das Sozialgericht (SG) die weitergehende Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im wesentlichen ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger beschÃ¤ftige im Zusammenhang mit seiner kÃ¼nstlerischen TÃ¤tigkeit mehr als einen Arbeitnehmer, was nach Â§ 1 Nr 2 KSVG einer Versicherungspflicht nach dem KSVG entgegenstehe. Zwar bestÃ¼nden die ArbeitsvertrÃ¤ge nicht unmittelbar mit ihm, sondern mit der d GmbH. Der KlÃ¤ger habe jedoch die Rechtsmacht, Arbeitgeberfunktionen innerhalb der d GmbH auszuÃ¼ben, weil er die Gesellschaft als alleinvertretungsberechtigter GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer mit einem Gesellschaftsanteil von 50 % beherrsche.

Hiergegen richtet sich die vom SG zugelassene Sprungrevision des KlÃ¤gers. Der KlÃ¤ger hat die Zustimmung der Beklagten zur Einlegung der Sprungrevision bis

zum Ablauf der Revisionsfrist nur als Telefax vorgelegt, dem ein entsprechendes Telefax der Beklagten an die ProzeÃ bevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers zugrunde lag. Mit der Sprungrevision rÃ¼gt der KlÃ¤ger eine Verletzung von Â§ 1 Nr 2 KSVG. Das SG habe zu Unrecht entschieden, daÃ er im Zusammenhang mit seiner kÃ¼nstlerischen TÃ¤tigkeit mehr als einen Arbeitnehmer beschÃ¤ftige. Arbeitgeber sei nicht er, der KlÃ¤ger, sondern die d GmbH. Da ihm neben seiner kÃ¼nstlerischen TÃ¤tigkeit fÃ¼r die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung keine Zeit bleibe, habe er auch keine arbeitgeberÃ¤hnliche Position inne. Die im Gesetz genannte Voraussetzung des Fehlens einer BeschÃ¤ftigung von mehr als einem Arbeitnehmer mÃ¼sse eng ausgelegt werden. Nach dem Wortlaut sei erforderlich, daÃ der KÃ¼nstler selbst die Arbeitnehmer beschÃ¤ftige.

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 7. Juni 2000 zu Ã¤ndern und den Bescheid der Beklagten vom 13. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. April 1999 und des Teilanerkenntnisses vom 7. Juni 2000 fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Februar 1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 7. Juni 2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

1. Der ZulÃ¤ssigkeit steht nicht entgegen, daÃ der KlÃ¤ger innerhalb der Revisionsfrist die nach Â§ 161 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erforderliche ZustimmungserklÃ¤rung des Gegners zur Einlegung der Sprungrevision lediglich als Telefax vorgelegt hat, dem selbst nicht das Original zugrunde lag, sondern das der ProzeÃ bevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers von der Beklagten Ã¼bermittelte Telefax. Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist die Zustimmung zur Sprungrevision nicht ordnungsgemÃ¤Ã nachgewiesen, wenn innerhalb der Rechtsmittelfrist lediglich eine einfache Fotokopie der ZustimmungserklÃ¤rung vorgelegt wird (vgl zuletzt SozR 3-1500 Â§ 161 Nr 11). Das Schriftformerfordernis des Â§ 161 Abs 1 Satz 3 SGG ist allerdings gewahrt, wenn der RevisionsklÃ¤ger den Inhalt des OriginalschriftstÃ¼cks, in dem der Rechtsmittelgegner die Zustimmung zur Einlegung der Sprungrevision erteilt, als Telefax an das Revisionsgericht Ã¼bermittelt (BSG SozR 3-1500 Â§ 161 Nr 12), was hier nicht der Fall ist.

Der bisherigen Rechtsprechung des BSG ist, soweit es um die Verwendung elektronischer Ãbertragungsformen fÃ¼r ErklÃ¤rungen geht, die der Schriftform

bedÃ¼rfen, durch die Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes vom 5. April 2000 (GmSOGB 1/98 = NJW 2000, 2340) die Grundlage entzogen worden. Die bisherige Rechtsprechung beruhte auf dem Rechtssatz, daÃ□ die Zustimmungserklärung unabhÃ¤ngig vom Bestehen oder Nichtbestehen einer Manipulationsgefahr im Einzelfall generell denselben formalen Anforderungen zu unterwerfen sei, die fÃ¼r die Rechtsmittelschrift selber und andere bestimmende SchriftsÃ¤tze gelten (BSG SozR 3-1500 Â§ 161 Nr 3 und 11). In bezug auf sog bestimmende SchriftsÃ¤tze im ZivilprozeÃ□ hat der GmS (aaO) jedoch nunmehr entschieden, daÃ□ diese formwirksam auch dadurch eingereicht werden kÃ¶nnen, daÃ□ eine elektronische Textdatei mit eingescannter Unterschrift bzw mit der Anmerkung, daÃ□ der benannte Urheber wegen der gewÃ¤hlten Ã□bertragungsform nicht unterzeichnen kÃ¶nne, auf ein FaxgerÃ¤t des Gerichts Ã¼bertragen wird. Der alleinige Zweck der Schriftform, die Rechtssicherheit und insbesondere die VerlÃ¤Ã□lichkeit der Eingabe zu gewÃ¤hrleisten, kÃ¶nne auch im Falle einer derartigen elektronischen Ã□bermittlung gewahrt werden. FÃ¼r die hier vorliegende Konstellation der Ã□bermittlung eines Faxes durch ein weiteres Fax gilt nichts anderes. Auch insoweit hat die Rechtsprechung dem technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Telekommunikation Rechnung zu tragen. MaÃ□geblich fÃ¼r die Beurteilung der Wirksamkeit eines elektronisch Ã¼bermittelten Schriftsatzes ist nicht eine beim Absender vorhandene schriftliche Vorlage, sondern allein die auf seine Veranlassung am Empfangsort (Gericht) erstellte kÃ¶rperliche Urkunde (GmSOGB 1/98, aaO). Wenn es â□□ wie im Falle eines sog Computer-Faxes â□□ an einer sog Originalurkunde gÃ¤nzlich fehlen kann, gibt es keine Rechtfertigung mehr dafÃ¼r, eine formwirksame Ã□bermittlung einer ErklÃ¤rung eines Dritten davon abhÃ¤ngig zu machen, daÃ□ dem Fax ein Original zugrunde gelegen hat. Zweifel an der Echtheit der ErklÃ¤rungen kÃ¶nnen hier wie dort in gleicher Weise auftreten. Diese Unsicherheit ist im Interesse der Beschleunigung des Rechtsverkehrs hinzunehmen; Zweifel an der Urheberschaft werden nur im Ausnahmefall auftreten und kÃ¶nnen in der Regel relativ schnell aufgeklÃ¤rt werden.

Der Senat war nicht verpflichtet, vor einer Entscheidung das Verfahren nach Â§ 41 SGG durchzufÃ¼hren. Die Anrufung des GroÃ□en Senats des BSG ist nicht erforderlich, wenn ein Senat sich â□□ abweichend von der Entscheidung eines anderen Senats dieses Gerichts â□□ in einer Rechtsfrage einer neueren Entscheidung des GmSOGB anschlieÃ□en will (BSG, Urteil vom 26. September 1972, 5 RKnU 21/70 = BSGE 34, 269, 271 = SozR Nr 1 zu Â§ 602 Reichsversicherungsordnung (RVO)).

2. Die Revision ist auch in der Sache begrÃ¼ndet. Der angefochtene Bescheid war aufzuheben. Der KlÃ¤ger ist folglich aufgrund des Bescheides vom 30. Juni 1995, mit dem die Beklagte seine Versicherungspflicht nach Â§ 1 KSVG in der Rentenversicherung der Angestellten sowie in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung festgestellt hat, weiterhin nach dem KSVG pflichtversichert.

Die Beklagte ist in dem angefochtenen Bescheid zu Unrecht davon ausgegangen, durch die GrÃ¼ndung der "d GmbH" sei gegenÃ¼ber dem Feststellungsbescheid vom 30. Juni 1995 eine Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse eingetreten, weil die in Â§ 1 Nr

2 KSVG enthaltene Voraussetzung der Versicherungspflicht, daÃ im Zusammenhang mit der kÃ¼nstlerischen TÃ¤tigkeit nicht mehr als ein Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt wird, seither nicht mehr gegeben sei. DaÃ der KlÃ¤ger nicht persÃ¶nlich Arbeitgeber der BeschÃ¤ftigten der GmbH ist, wird auch von der Beklagten nicht in Abrede gestellt. Diese rechnet die Arbeitgeberstellung der GmbH jedoch zu Unrecht dem KlÃ¤ger zu, weil dieser als allein vertretungsberechtigter GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der GmbH Ã¼ber Gesellschaftsanteile mit bestimmendem EinfluÃ verfÃ¼ge. Zwar hat das SG den Einwand des KlÃ¤gers, er kÃ¶nne die ihm formal zustehende Funktion innerhalb der Gesellschaft schon wegen seiner zeitlichen Belastung nicht ausfÃ¼llen, zu Recht als unerheblich eingestuft. Nach den von der Rechtsprechung fÃ¼r die Abgrenzung von selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit und abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung herausgearbeiteten GrundsÃ¤tzen sind die tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse Grundlage der Beurteilung (BSGE 13, 130, 132 = SozR Nr 20 zu Â§ 165 RVO; BSGE 83, 246, 251 = 5425 Â§ 1 Nr 5); zu den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen zÃ¤hlt auch die dem Betroffenen zustehende Rechtsmacht, ohne daÃ es darauf ankommt, inwieweit er diese im Einzelfall tatsÃ¤chlich ausÃ¼bt (BSGE 66, 69, 71 = SozR 4100 Â§ 104 Nr 19; SozR 3-2400 Â§ 7 Nr 4).

Dies fÃ¼hrt dazu, daÃ der KlÃ¤ger durch seine Anstellung als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der GmbH nicht seine SelbstÃ¤ndigkeit verloren hat. Weil der andere Gesellschafter ihm bei gleichen Gesellschaftsanteilen wegen des fÃ¼r BeschlÃ¼sse geltenden Mehrheitsprinzips gegen seinen Willen keine Weisungen erteilen kann, unterliegt der KlÃ¤ger als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer keinem fÃ¼r ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis typischen Direktionsrecht des Arbeitgebers. Er blieb damit weiterhin selbstÃ¤ndiger KÃ¼nstler, wenn auch im Rahmen eines Dienstvertrages.

Die in bezug auf Â§ 1 Nr 2 KSVG maÃgebende Frage, ob der KlÃ¤ger als Gesellschafter Arbeitgeber neben oder anstelle der GmbH ist, kann aber nicht unter RÃ¼ckgriff auf die von der Rechtsprechung im Hinblick auf geschÃ¤ftsfÃ¼hrende Gesellschafter entwickelten GrundsÃ¤tze zur Abgrenzung von abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung und selbstÃ¤ndiger TÃ¤tigkeit (BSG SozR 3-2400 Â§ 7 Nr 4 mwN) beantwortet werden. Denn dort geht es nur darum, ob der Betroffene Einwirkungen Dritter auf seine eigene Rechtsstellung abwehren kann oder nicht. Mit der SelbstÃ¤ndigkeit ist insoweit jedoch nicht ohne weiteres auch die Innehabung der Arbeitgeberfunktion verbunden.

Der KlÃ¤ger ist aufgrund seiner Stellung in der Gesellschaft nicht in der Lage, gegenÃ¼ber den von der GmbH beschÃ¤ftigten Arbeitnehmern das Direktionsrecht des Arbeitgebers allein wahrzunehmen. Insoweit ist seine Stellung als einzeln vertretungsberechtigter GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nicht ausschlaggebend. Zwar kann er dadurch die Gesellschaft gegenÃ¼ber Dritten ohne EinschrÃ¤nkungen vertreten und ist daher auch in der Lage, eigenstÃ¤ndig ArbeitsvertrÃ¤ge im Namen der Gesellschaft abzuschlieÃen und Arbeitnehmern zu kÃ¼ndigen. Der KlÃ¤ger kann dieses Recht jedoch nicht allein und gegen den Willen des anderen Gesellschafters ausÃ¼ben, ohne gegen den Gesellschaftsvertrag zu verstoÃen. Insoweit ist zwischen der Rechtsmacht nach auÃen und den Befugnissen im InnenverhÃ¤ltnis zu unterscheiden. Das fÃ¼r die Willensbildung innerhalb der Gesellschaft maÃgebende Stimmrecht liegt zu gleichen Teilen beim KlÃ¤ger und dem

Mitgesellschafter Sch. Ohne die Zustimmung des Mitgesellschafters kann der KlÃ¤ger das Direktionsrecht des Arbeitgebers nicht ausÃ¼ben; er machte sich damit gegenÃ¼ber der Gesellschaft schadensersatzpflichtig. Der Gesellschaftsvertrag lÃ¤Ãt die fÃ¼r das Ergebnis des SG maÃgebende Auslegung, der KlÃ¤ger kÃ¶nne die Gesellschaftsanteile seines Mitgesellschafters im Konfliktfall einziehen (kaduzieren), nicht zu. Andernfalls mÃ¼Ãte der Mitgesellschafter dann auch die Gesellschaftsanteile des KlÃ¤gers kaduzieren und diesen aus der Gesellschaft herausdrÃ¤ngen kÃ¶nnen, was ersichtlich nicht zutreffen kann.

Dem KlÃ¤ger kann die Arbeitgeberfunktion trotz seiner Stellung als geschÃ¤ftsfÃ¼hrender Gesellschafter der "d GmbH" aber auch schon deshalb nicht zugerechnet werden, weil damit die vom KlÃ¤ger hier gewÃ¤hlte Gestaltungsform, die von der Rechtsordnung anerkannt wird, unbeachtet bliebe. Es gibt keinen Grund, die Stellung der "d GmbH" als Arbeitgeber der bei ihr beschÃ¤ftigten Arbeitnehmer nur im Hinblick auf die KÃ¼nstlersozialversicherung anders zu beurteilen als im Hinblick auf alle anderen Rechtsbereiche. Der erkennende Senat hat es bereits in anderem Zusammenhang abgelehnt, die Existenz einer rechtlich selbstÃ¤ndigen Gesellschaft aufgrund einer wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung unberÃ¼cksichtigt zu lassen (BSGE 82, 107, 109 = SozR 3-5425 Â§ 25 Nr 12). Der KlÃ¤ger hat zusammen mit seinem Mitgesellschafter mit der "d GmbH" eine im Rechtsverkehr anerkannte Unternehmensform gewÃ¤hlt. Die rechtliche UnabhÃ¤ngigkeit einer Gesellschaft selbst bei einem â□□ was hier nicht der Fall ist â□□ sie beherrschenden Alleingesellschafter ist in anderen Rechtsbereichen, etwa im Gesellschafts-, Steuer- und Haftungsrecht, unbestritten, obgleich auch dort gleichgerichtete wirtschaftliche Interessen zwischen beiden Rechtssubjekten bestehen (vgl BSGE 82, 107, 109 = SozR 3-5425 Â§ 25 Nr 12).

FÃ¼r die KÃ¼nstlersozialversicherung ist die Zwischenschaltung eines Unternehmens als eigenstÃ¤ndiger Rechtsperson zwischen KÃ¼nstler und "Kunstverbraucher" vor allem in bezug auf die KÃ¼nstlersozialabgabe von Bedeutung. Das Unternehmen unterliegt nach Â§Â§ 24, 25 KSVG auch dann der Abgabepflicht, wenn der Unternehmenszweck nur darin besteht, einen bestimmten KÃ¼nstler zu vermarkten, der zugleich beherrschender Gesellschafter des Unternehmens ist (BSGE 82, 107, 109 = SozR 3-5425 Â§ 25 Nr 12). ErhÃ¤lt er ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrergehalt, so unterliegt dieses der Bemessung der KÃ¼nstlersozialabgabe, soweit es fÃ¼r kÃ¼nstlerische TÃ¤tigkeiten gezahlt wird. Der Abgabepflicht unterliegen darÃ¼ber hinaus die Honorare, die der KÃ¼nstler unabhÃ¤ngig von seiner GeschÃ¤ftsfÃ¼hrertÃ¤tigkeit bezieht. Hieraus folgt auch im Hinblick auf den KlÃ¤ger und die zu seiner Vermarktung eingesetzte Gesellschaft, daÃ der KÃ¼nstler durch die Zwischenschaltung einer GmbH regelmÃ¤Ãig nicht einseitig zu Lasten der KÃ¼nstlersozialkasse einen wirtschaftlichen Vorteil erzielen kann. Dem wirtschaftlichen Vorteil einer kostengÃ¼nstigen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung steht die Abgabelast der Gesellschaft gegenÃ¼ber, die ihn letztlich trifft, weil sie seinen Gewinnanteil als Gesellschafter schmÃ¤lert.

Ein AusschluÃ von der Versicherungspflicht nach dem KSVG kann, ohne eine

spezielle gesetzliche Grundlage, nicht allein mit der fehlenden SchutzbedÃ¼rftigkeit begrÃ¼ndet werden. Zwar verfolgte der Gesetzgeber mit der Anordnung der Versicherungspflicht grundsÃ¤tzlich das Ziel, in eine zwangsweise Vorsorge gegen die Risiken Alter, InvaliditÃ¤t, Krankheit und PflegebedÃ¼rftigkeit, die von dritter Seite (Unternehmen, die Kunst oder Publizistik verwerten, sowie Bundeshaushalt) in erheblichem Umfang mitfinanziert wird, wie auch in andere Bereiche der Sozialversicherung nur solche Personen einzubeziehen, die sozial schutzbedÃ¼rftig und nicht in der Lage sind, einen vergleichbaren Schutz aus eigener Kraft aufzubauen. Als schutzbedÃ¼rftig wurden nur diejenigen KÃ¼nstler und Publizisten angesehen, deren soziale Lage mit derjenigen eines Arbeitnehmers vergleichbar ist (vgl BT-Drucks 11/2964, S 14). Die Gestaltung der Vermarktung durch ein vom KÃ¼nstler beherrschtes selbstÃ¤ndiges Unternehmen lÃ¤Ãt allein keinen RÃ¼ckschluÃ auf dessen wirtschaftliche LeistungsfÃ¤higkeit bzw. soziale SchutzbedÃ¼rftigkeit zu. Als Abgrenzungskriterium hat der Gesetzgeber vielmehr allein die BeschÃ¤ftigung von mehr als einem Arbeitnehmer eingefÃ¼hrt. Der Gesetzgeber hat damit bewuÃt ein Kriterium eingesetzt, das nicht geeignet ist, alle KÃ¼nstler von einem Versicherungsschutz auszuschlieÃen, die unter sozialen Aspekten nicht als schutzbedÃ¼rftig erscheinen; andernfalls hÃ¤tte er, wie in anderen Zweigen der Sozialversicherung, eine Einkommensgrenze festgesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024